

Anlagen.

A.

Um die Beschwerden definitiv zu beseitigen, welche von den Provinzial-Ständen auf den Landtagen über die Formen des Verfahrens bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeintheilungen wiederholt geführt worden sind, habe Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums beschloffen, hierüber eine Berathung des Staatsraths zu veranlassen. Um dieselbe vorzubereiten, trage Ich Ihnen, dem Minister des Innern, auf, in Ihrem Ministerium eine erschöpfende Darstellung ausarbeiten zu lassen, worin die jetzt bestehenden Formen des Verfahrens, die Beschwerden, welche über ihre Mängel und Nachtheile geführt werden, die verschiedenen Anträge der Stände, Behufs deren Abhülfe, die dagegen stattfindenden Bedenken und Ihre eigenen Vorschläge aufgenommen werden. Das Staats-Ministerium hat über diese demselben vorzulegende Darstellung hienächst in gemeinsame Berathung zu treten, und solche von seinem gutachtlichen Berichte begleitet, an Mich einzusenden. Ich genehmige zugleich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, daß den Ständen auf die deshalb eingereichten Petitionen eine Abschrift des gegenwärtigen Befehls durch den Landtags-Abschied mitgetheilt werde, um die Berücksichtigung ihrer Anträge vorläufig hieraus zu ersehen.

Berlin, den 15. Dezember 1827.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

B.

Berlin, den ten

An
den Königl. General-Procurator Herrn Ruppenthal
zu E d l n.

Die Stände des zweiten rheinischen Provinzial-Landtages haben dahin ange-
tragen:

die Einrichtung wieder herzustellen, wonach die Hypothekensbewahrer gegen den
Ablauf des zehnjährigen Zeitraums, mit welchem nach der dortigen Hypothe-
ken-Verfassung die Hypotheken-Rechte erlöschen, die Interessenten an die Er-
neuerung ihrer Inscriptionen erinnerten.

Diese Einrichtung hat nicht überall stattgefunden, sondern ist nur von einigen
Domainen- und Enregistrements-Directoren früher angeordnet worden, um bei
der Neuheit der Bestimmung des französischen Rechts über das Erlöschen der Hy-
potheken-Rechte von den Interessenten Nachtheile abzuwenden, welche ihnen aus
der unterlassenen Erneuerung ihrer Inscriptionen erwachsen konnten. Späterhin
hat es sich gezeigt, daß diese Einrichtung manche Uebelstände herbeigeführt hat,
ohne die Erreichung des beabsichtigten Zwecks vollständig zu sichern. Die Erin-
nerungsschreiben an die Interessenten waren oft nicht zu bestellen, oder letztere ver-
weigerten die Annahme, weil die Erneuerung der Hypothek absichtlich wegen be-
reits erfolgter Zahlung oder aus andern Gründen unterlassen worden, und da die
Verpflichtung der Hypothekensbewahrer, solche Erinnerungsschreiben zu erlassen, auf
keinem Gesetze beruhte, die Einrichtung vielmehr mit dem Geist des Gesetzes in
so fern in Widerspruch stand, als dieses aus anderen Gründen die Wahrnehmung
der Rechte der Interessenten hauptsächlich ihnen selbst überlassen hatte, so ließ sich
für den Fall, daß einmal ein Hypothekensbewahrer die Erinnerung eines Interes-
senten unterlassen haben und diesem hieraus ein Nachtheil entstanden seyn sollte,
ein Regreß-Anspruch an den Beamten um so schwieriger begründen, als bei der
bloßen schriftlichen Erinnerung ohne beglaubigte Behändigung derselben der Beweis,
daß erstere erfolgt oder nicht erfolgt sey, schwer zu führen war. Es bedürfte da-
her nicht bloß eines Gesetzes für diese Einrichtung, sondern es würde dabei auch

die Inſinuation ſolcher Erinnerungſchreiben durch einen Huiffier angeordnet werden müſſen, und ſo würde auf Koſten aller derjenigen Intereſſenten, welche von ſelbſt ihre Rechte bei Erneuerung der Hypotheken wahrnehmen oder abſichtlich dieſe Erneuerung unterlaſſen, den wenigen Intereſſenten geholfen, welche fremder Erinnerungen bedürfen, um die Verwaltung ihres Vermögens nicht zu vernachläſſigen. Dieſe gegen den Antrag der Stände ſprechenden Gründe und der Umſtand, daß die bevorſtehende Einführung der Preußiſchen Geſetze auch in dieſem Punkte etwa jetzt entſtehenden Nachtheilen abhelfen wird, haben Se. Majestät bewogen, dem Antrage nicht Statt zu geben, dagegen haben Allerhöchſtdieſelben auf den Antrag des Staats-Ministerii befohlen, durch eine Bekanntmachung in den Amtsblättern die Bewohner der Rheinprovinzen darauf aufmerkſam zu machen, daß die geſetzliche Beſtimmung, wonach Hypothekenrechte mit dem Ablauf von zehn Jahren erlöſchen, noch fortwährend in Kraft ſey und daher jeder, welcher die aus dem Ablauf der Friſt entſtehenden Nachtheile zu vermeiden wünſche, in Zeiten für die Erneuerung der Inſcriptionen zu ſorgen habe.

Sie werden angewieſen, eine ſolche Bekanntmachung durch die Amtsblätter zu erlaſſen.

Berlin, den

Der Juſtiz-Minister.

C.

PRO MEMORIA.

Die in der Schrift des rheiniſchen Provinzial-Landtags vom 22. Juny v. J. enthaltene Bemerkung, daß der Staat im Beſiße der kirchlichen Güter ſey und bei deren Beſignahme Verpflchtungen gegen die Kirche übernommen habe, iſt nicht durchaus richtig.

Auf dem linken Rheinufer hat die Kirche Güter verloren, die der Staat nicht beſiße, theils, weil ſie überhaupt verſchwanden, theils weil ſie jenem verheimlicht geblieben, theils weil ſie zurückgegeben ſind, und was auf ihn an kirchlichen Gütern übergegangen iſt, beſtätigt ihn mit keinen Verpflchtungen gegen die Kirche, da Frankreich nie Zuſicherungen deſhalb ertheilt hat. Ließe ſich jetzt noch genau

ermitteln, welche unter den dort in Staats-Besitz übergegangenen Gütern der Kirche vormals dem Parochial-Gottesdienste gewidmet gewesen sind, so würde sich auch sonder Zweifel ergeben, daß dafür durch Uebernahme des Staatsgebhalts der Pfar-
rer, wenn dieses den Ertrag des Verlorenen nicht übersteigt, doch wenigstens im Ganzen befriedigender Ersatz gewährt ist.

Auf dem rechten Rheinufer hat die Säkularisation das eigentliche Pfarrgut ganz verschont. Was an Gütern, die dem Parochial-Gottesdienste gewidmet waren, hier verloren gegangen ist, ist es nicht auf gesetzliche Weise, und kann, wenn die Ansprüche nur gehörig aufzuklären sind, vindizirt und reclamirt werden.

Die Lage der Pfarr-Geistlichkeit ist durch die Säkularisation weniger verschlechtert, als die Lage der Pfarr-Gemeinden, denen der Clerus der Stifter und Klöster theils persönlich, theils mit seinen Einkünften zu Hülfe kam, was mit der Säkularisation allerdings aufgehört hat. Hierauf hatten jedoch die Gemeinden in den meisten Fällen keine förmlichen rechtlichen Ansprüche, folglich über-
trug auch die Säkularisation keine desfalligen Verpflichtungen auf den Staat, die eine allgemeine Verbesserung aller Pfarr-Gehalte auf Kosten des Staats zur Folge haben müßten.

Und auch dann, wenn bloß vom fiskalischen Besitze der Stifts- und Kloster-Güter ein Billigkeits-Anspruch hergeleitet werden sollte, würde dieser nicht gegen den Preussischen Staat zu richten seyn, da der größte Theil des Stifts- und Kloster-Guts schon vor der Preussischen Besitznahme der Rheinlande in Privathände übergegangen, also nur ein geringer Theil davon an Preußen gediehen ist.

Berlin, den 19. März 1829.

gez. von Altenstein.

D.

Die Decken-Fabrikanten zu Burg, deren von Ew. Königl. Majestät unterm 9. April und 24ten v. M. zum gutachtlichen Bericht uns zugefertigte Vorstellungen vom 17. März und 12. August wir in den Anlagen ehrfurchtsvoll wieder vorlegen, haben mit dem jetzt erneuerten Antrage: ihnen als Ausnahme von der gesetzlichen Regel, den Hausirhandel mit den von ihnen gefertigten wollenen und baum-

wollenen Decken auch fernerhin zu gestatten, schon unterm 9. Februar 1821 sich an Ew. Majestät gewendet. Es war nämlich schon in dem §. 38. des Gesetzes, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 festgesetzt worden, daß das Umherziehen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz oder in Vermischung mit andern Materialien angefertigt sind, künftig nicht mehr gestattet werden solle. Auf die Verwendung des Staats-Ministers, Grafen von Bulow, welcher in dem unterm 27. Februar 1821 an Ew. Majestät über das Gesuch der Bürger Deckenfabrikanten vom 9^{ten} desselben Monats erstatteten Berichte hervorhob, daß die Fabrikation der wollenen und baumwollenen Decken und deren Verkauf, im Wege des Hausirens, seit langer Zeit der einzige Nahrungszweig des größten Theils der Bürger Einwohner sey, daß die dasigen Deckenweber in der Regel kein Betriebs-Kapital besitzen, das Material, das sie verarbeiten, erborgen, und daß der eine Theil der Familie sich mit der Fabrikation beschäftige, während der andere das Fabrikat hausirend verkaufe, haben Ew. Königliche Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. May 1821

«den Hausirhandel mit wollenen und baumwollenen Decken, welche von dem Decken-Gewerke zu Burg verfertigt sind, denjenigen, die ihn bisher betrieben haben, in dem zu ihrem Bestehen erforderlichen Umfange, bis zur Erlassung eines neuen Hausir-Gesetzes gestattet.»

Dieses Gesetz, das nach vorgängiger Berathung im Staatsrath, demnächst in der Form eines von Ew. Majestät unterm 21. May v. J. sanctionirten Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen durch die Gesetzsammlung publicirt ist, hat aber das Verbot des Hausirens mit Waaren, die aus Wolle verfertigt sind, in so fern aufrecht erhalten, als es ausdrücklich nur wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestrickte Waaren unter den Gegenständen aufzählt, mit welchen ein Hausirhandel auch künftig noch Statt finden darf. Da hiedurch die den Bürger Deckenfabrikanten ausnahmsweise gestattete Befugniß, der von Ew. Majestät ausgesprochenen Bedingung gemäß, aufhörte, so trug die Regierung zu Düsseldorf darauf an, auch gegen die wiederholte gesetzliche Vorschrift fernerhin zu Gunsten der Bürger Fabrikanten eine Ausnahme zu gestatten, durch die dem Immediat-Gesuch vom 17. März in Abschrift beiliegende gemeinschaftlich mit dem Staats-Minister, Grafen von Bulow, von uns erlassene Verfügung vom 4. Januar d. J. haben wir indessen diesen Antrag zurückweisen zu müssen geglaubt. Abgesehen davon, daß wir es nicht für angemessen halten können, von gesetzlichen

Vorschriften, deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, nach wiederholter Berathung anerkannt worden ist, — so aber verhält es sich mit dem Verbot des Hausirens mit Waaren aus Wolle verfertigt — unmittelbar nach ihrer Publication Ausnahmen zu gestatten, können wir auch nicht anerkennen, daß die Fabrikation der Bürger Fabrikanten nicht fortbestehen könne, wenn ihre Fabrikate nicht hausirend abgesetzt werden dürfen. Schon in einem Bericht des verstorbenen Oberpräsidenten Grafen von Solms vom 2. Februar 1821 an das damalige Handels-Ministerium, ist erwähnt, daß die Bürger Fabrikanten eine bedeutende Menge von Decken auswärts am Ober- und Niederrhein auf dem Lager haben, die sie so lange dort liegen lassen, bis der Hausirer eintrifft, und aus dem Depot sein Bedürfniß zum Handel entnimmt. Es ist daher nur eine bei gutem Willen sehr leicht ausführbare Abänderung ihres Verkehrs erforderlich, wenn man ihnen zumuthet, statt den Hausirern, stehenden Detailhändlern den Verkauf ihrer Fabrikate zu übertragen, wie solches von den größern Fabriken, namentlich von Begasse in Schleyden schon längst geschieht. Diese Zumuthung ist um so nothwendiger, als Waaren ganz gleicher Art, auch in Höftrath, gleichfalls im Düsseldorfer Regierungsbezirk, zu Cusikirchen im Regierungsbezirk Cöln, zu Düren, Herzogenrath und Haaren im Regierungsbezirk Aachen, von kleinen Fabrikanten verfertigt werden, denen man dieselbe Ausnahme, wie den Bürgern, in derselben Art auch fernerhin gestatten mußte, wie sie ihnen, da sie auf die Bürger Fabrikanten exemplificirten, bis zur Publication des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen wirklich gestattet worden. Dadurch würden dann aber auch auf's Neue die Beschwerden gerechtfertigt werden, welche die Unternehmer größerer Deckenfabriken, namentlich Begasse in Schleyden, über den den kleinen Fabrikanten gestatteten, ihnen aber verweigerten Hausirverkauf schon früher geführt haben, und die wir als gegründet anerkennen müssen, weil durch die Hausirer den größeren Fabrikanten allerdings der Absatz, da sie diesen nur durch stehende Detailhändler vermitteln sollen, größtentheils entzogen werden würde. Auch die Fabrikanten, welche Wollenwaaren anderer Art verfertigen, würden auf's Neue das Beispiel der den Bürger Fabrikanten gestatteten Ausnahme für sich anführen, wie die kleinern Tuchfabrikanten zu Montjoie schon früher in dieser Art exemplificirt haben, und auf solche Weise würde allmählig der wiederholt berathene und beschlossene Grundsatz ganz beseitigt werden.

Wenn der §. 16. des Regulativs über den Gewerbbetrieb im Umherziehen, welchen der Prediger Reuter in den Anlagen in Bezug nimmt, die Hausir-Be-fugnisse, wie sie durch das Regulativ als Regel festgestellt sind, zu erweitern ge-stattet,

sobald örtliche Verhältnisse oder Bedürfnisse solches erfordern oder wünschens-werth machen,

so können wir nach dem Vorstehenden nicht anerkennen, daß im vorliegenden Falle eine Erweiterung wünschenswerth sey, müssen aber überdem hinzufügen, daß in dieser Vorschrift auf das Bedürfnis des Käufers Rücksicht genommen ist, in so weit nämlich, als dieser die benöthigte Waare nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten sich anschaffen könnte, wenn sie ihm nicht durch Hausirer zugebracht würde; denn ein Bedürfnis des Fabrikanten, ihm den Hausirhandel zu gestatten, damit sein Fabrikat Absatz finde, dürfte fast niemals zu konstatiren seyn, weil, sobald seine Waare überhaupt verlangt wird, sie auch in Läden und auf Jahrmärkten gesucht werden wird, ohne daß es des Hausirens bedarf.

Ew. Königlichen Majestät stellen wir daher ehrfurchtsvoll anheim, die Bur-ger Deckenfabrikanten Allerhöchst bescheiden zu lassen:

daß die zu ihren Gunsten erbetene Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nicht Statt finden könne.

Berlin, den 17. November 1825.

gez. v. Schuckmann. gez. v. Mohr.

An
des Königs Majestät.